

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1984

Ausgegeben am 23. Oktober 1984

171. Stück

- 397. Verordnung:** Berufsbezeichnung „Akademisch geprüfter Fremdenverkehrskaufmann“  
**398. Verordnung:** Änderung der Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Skierzeuger  
**399. Verordnung:** Ausschuß bestimmter Waren von der Vorzugsbehandlung nach dem Präferenzollgesetz und Festlegung von Vorzugszollsätzen für bestimmte Waren  
**400. Verordnung:** Festsetzung des Zuschlages zum Arbeitslosenversicherungsbeitrag gemäß dem Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz für das Jahr 1985  
**401. Verordnung:** Bestimmung des Straßenverlaufes der A 8 Innkreis Autobahn im Bereich der Stadt Wels

**397. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 20. September 1984 über die Berufsbezeichnung „Akademisch geprüfter Fremdenverkehrskaufmann“**

Gemäß § 18-Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 332/1981 wird verordnet:

§ 1. (1) Den Absolventen des an der Wirtschaftsuniversität Wien eingerichteten allgemeinen Hochschullehrganges für Fremdenverkehr ist nach Erfüllung folgender Voraussetzungen die Berufsbezeichnung „Akademisch geprüfter Fremdenverkehrskaufmann“ zu verleihen:

- Besuch von wenigstens 40 Semesterwochenstunden (das sind 600 einzelne Unterrichtsstunden) gemäß dem Unterrichtsplan dieses Hochschullehrganges,
- positive Absolvierung der kommissionellen Abschlußprüfung nach frühestens vier Semestern,
- positive Bewertung der Mitarbeit und Approbation der Seminar-Hausarbeit im anschließenden Spezialisierungsseminar und
- Nachweis einer zumindest drei Jahre dauernden Berufstätigkeit im Bereich der Fremdenverkehrswirtschaft.

(2) Die Berufsbezeichnung ist vom Rektor der Wirtschaftsuniversität Wien zu verleihen.

(3) Über die Verleihung der Berufsbezeichnung ist eine Urkunde auszustellen.

§ 2. Diese Verordnung tritt am 1. November 1984 in Kraft.

Fischer

**398. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 26. September 1984, mit der die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Skierzeuger geändert wird**

Auf Grund des § 24 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, wird verordnet:

Die Verordnung vom 28. Oktober 1974, BGBl. Nr. 666, betreffend die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Skierzeuger in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 355/1976 wird wie folgt geändert:

### Artikel I

1. § 2 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Prüfung im Gegenstand „Prüfarbeit“ besteht aus

- einer mechanischen Prüfarbeit, bei der folgende Fertigkeiten nachzuweisen sind: Messen, Anreißen, Feilen, Bohren, Biegen, Gewindeschneiden, Einfaches Drehen und
- einer skierzeugungstechnischen Prüfarbeit, bei der folgende Fertigkeiten nachzuweisen sind: Fräsen, Biegen und Richten, Kleben, Pressen; Bearbeiten von Kanten, Spitzen und Endenschutz; Oberflächenbehandlung, Zusammenbauen.“

2. § 2 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Prüfungskommission hat unter Bedachtnahme auf den Zweck der Lehrabschlußprüfung und die Anforderungen der Berufspraxis jedem Prüfling die Prüfarbeiten so zu stellen, daß die Aufgaben nach Abs. 1 lit. a und lit. b jeweils in 5 Stunden durchgeführt werden können.“

3. § 2 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Prüfung im Gegenstand „Prüfarbeit“ ist nach 12 Arbeitsstunden zu beenden.“

4. § 5 hat zu lauten:

„§ 5. (1) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung in den Lehrberufen Betriebsschlosser, Maschinenschlosser, Mechaniker oder Schlosser kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Skierzeuger abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände „Prüfarbeit“, eingeschränkt auf lit. b des § 2 Abs. 1 und „Fachgespräch“ zu umfassen.

(2) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung in den Lehrberufen Bootbauer, Kunststoff-

verarbeiter oder Wagner kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Skierzeuger abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände „Prüfarbeit“ und „Fachgespräch“ zu umfassen.

(3) Für die Zusatzprüfung gilt § 2 sinngemäß.“

## Artikel II

Artikel I tritt hinsichtlich der Personen, die vor dem 1. Oktober 1984 zur Lehrabschlußprüfung angetreten sind, diese nicht bestanden haben und die bis 31. März 1985 zu einer Wiederholungsprüfung antreten, mit 1. April 1985 in Kraft.

Steger

### 399. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 2. Oktober 1984, mit der bestimmte Waren von der Vorzugsbehandlung nach dem Präferenzollgesetz ausgeschlossen und für bestimmte Waren Vorzugszollsätze festgelegt werden

Gemäß § 2 Abs. 4 und 5 des Präferenzollgesetzes, BGBl. Nr. 487/1981, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten, mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie sowie mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft verordnet:

§ 1. Folgende Waren der Anlage A zum Präferenzollgesetz werden von der Vorzugsbehandlung nach dem Präferenzollgesetz ausgeschlossen:

| Tarifnummer | Warenbezeichnung                                                                                                                                                                                                                  | Vorzugszollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg für Waren aus den begünstigten Ländern der |                          |
|-------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|
|             |                                                                                                                                                                                                                                   | Gruppe I                                                                                                | Gruppe II                |
| 09.04       | Pfeffer der Gattung Piper, Paprika der Gattung Capsicum und Pimente der Gattung Pimenta:<br>A — Pfeffer:<br>1 — nicht zerkleinert<br>2 — gemahlen oder sonst zerkleinert                                                          | 5%<br>14%                                                                                               | frei<br>9%               |
| 09.09       | Anis, Sternanis, Fenchel, Koriander, Kümmel, Feldkümmel und Wacholderbeeren:<br>B — andere:<br>1 — nicht zerkleinert<br>2 — gemahlen oder sonst zerkleinert                                                                       | 2%<br>6%                                                                                                | frei<br>4%               |
| 09.10       | Thymian, Lorbeerblätter, Safran und andere Gewürze:<br>B — Safran:<br>1 — nicht zerkleinert<br>2 — gemahlen oder sonst zerkleinert<br>C — Ingwer:<br>1 — nicht zerkleinert<br>2 — gemahlen oder sonst zerkleinert                 | 6%<br>10%<br>5%<br>14%                                                                                  | frei<br>4%<br>frei<br>9% |
| 21.02       | Extrakte und Essenzen, aus Kaffee, Tee oder Mate; Zubereitungen auf der Grundlage solcher Extrakte oder Essenzen; geröstete Zichorie und anderer gerösteter Kaffee-Ersatz sowie Extrakte daraus:<br>A — Extrakte aus Kaffee, fest | 10%                                                                                                     | frei                     |

§ 2. Für folgende Waren der Kapitel 1 bis 24 des Zolltarifes werden Vorzugszollsätze festgelegt:

| Tarifnummer | Warenbezeichnung                                                                                                                                                                                                                  | Vorzugszollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg für Waren aus den begünstigten Ländern der |                            |
|-------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------|
|             |                                                                                                                                                                                                                                   | Gruppe I                                                                                                | Gruppe II                  |
| 09.04       | Pfeffer der Gattung Piper, Paprika der Gattung Capsicum und Pimente der Gattung Pimenta:<br>A — Pfeffer:<br>1 — nicht zerkleinert<br>2 — gemahlen oder sonst zerkleinert                                                          | frei<br>9%                                                                                              | frei<br>4%                 |
| 09.09       | Anis, Sternanis, Fenchel, Koriander, Kümmel, Feldkümmel und Wacholderbeeren:<br>B — andere:<br>1 — nicht zerkleinert<br>2 — gemahlen oder sonst zerkleinert                                                                       | frei<br>4%                                                                                              | frei<br>2%                 |
| 09.10       | Thymian, Lorbeerblätter, Safran und andere Gewürze:<br>B — Safran:<br>1 — nicht zerkleinert<br>2 — gemahlen oder sonst zerkleinert<br>C — Ingwer:<br>1 — nicht zerkleinert<br>2 — gemahlen oder sonst zerkleinert                 | frei<br>frei<br>frei<br>9%                                                                              | frei<br>frei<br>frei<br>4% |
| 21.02       | Extrakte und Essenzen, aus Kaffee, Tee oder Mate; Zubereitungen auf der Grundlage solcher Extrakte oder Essenzen; geröstete Zichorie und anderer gerösteter Kaffee-Ersatz sowie Extrakte daraus:<br>A — Extrakte aus Kaffee, fest | 6%                                                                                                      | frei                       |

§ 3. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1985 in Kraft.

Vranitzky

**400. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 3. Oktober 1984, mit der der Zuschlag zum Arbeitslosenversicherungsbeitrag gemäß dem Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz für das Jahr 1985 festgesetzt wird**

Auf Grund des § 12 Abs. 1 Z 5 des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 324/1977, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 613/1983 wird verordnet:

§ 1. Der Zuschlag zu dem vom Arbeitgeber zu leistenden Arbeitslosenversicherungsbeitrag im Sinne des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 wird für das Jahr 1985 mit 0,5 vH festgesetzt.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit Beginn der Beitragsperiode 1985 in Kraft.

Dallinger

**401. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 10. Oktober 1984 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der A 8 Innkreis Autobahn im Bereich der Stadt Wels**

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 63/1983 wird verordnet:

Die Anschlußstelle Wels/West der A 8 Innkreis Autobahn wird im Bereich der Stadt Wels wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Anschlußstelle liegt zwischen km 64,5 und 65,2 der mit Verordnung vom 15. November 1974, BGBl. Nr. 694, bestimmten Trasse der A 8 Innkreis Autobahn und bindet über Zu- und Abfahrtsstraßen in die B 1 Wiener Straße ein.

Im einzelnen ist der Verlauf der Zu- und Abfahrtsstraßen der Anschlußstelle Wels/West aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Oberösterreichischen Landesregierung sowie bei der Stadt Wels aufliegenden Planunterlagen im Maßstab 1 : 5 000 zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Durch diese Verordnung wird die Verordnung vom 15. November 1974, BGBl. Nr. 694, betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der A 8 Innkreis Autobahn von km 0,0 bis zur Gemeindegrenze von Pichl bei Wels und Kematen am Innbach bezüglich der Anschlußstelle Wels/West mit ihren Zu- und Abfahrtsstraßen abgeändert.

Sekanina

---

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 751,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 850,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,40 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 8,— inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

**Bezugsanmeldungen** werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.